

Kriterien zur Anerkennung externer Kompensationsflächenpools/Ökokonten im Landkreis Harburg – Stand November 2018

Rechtliche Ableitung

Entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG §§14 ff) sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Seit 2010 beinhaltet das BNatSchG ausdrücklich die Möglichkeit der Bevorratung von Flächen und Maßnahmen, um sie bei entsprechender Eignung späteren Eingriffen als Kompensationsmaßnahme zu zuordnen (§16 BNatSchG). Die genaue Gestaltung dieser Bevorratung, Bewertung der Flächen und Maßnahmen, Genehmigungsfähigkeit und Sicherung richtet sich nach Landesrecht. Das geltende Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gibt bisher keine Regelung vor.

Ein einheitlicher und naturschutzfachlich hochwertiger Standard für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen ist die Grundlage für eine fachlich und rechtlich gesicherte Umsetzung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Fachliche Ableitung

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Landkreis Harburg sowie der Empfehlungen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Beiträge zur Eingriffsregelung VI 2/2015) wurden Kriterien entwickelt, die die Voraussetzung für die Anerkennung von Kompensationsflächenpools/Ökokonten im Landkreis Harburg darstellen. Kompensationsflächenpools/Ökokonten sind Flächen mit naturschutzfachlichen Maßnahmen, die gezielt umgesetzt und dokumentiert werden, um sie später folgenden Eingriffen, bei einer entsprechenden Eignung, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Grundzüge der Flächenpoolplanung

In die Planung von Kompensationsflächenpools/Ökokonten ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig einzubeziehen. Dies ist erforderlich, um sämtliche standörtlichen und raumrelevanten Kenntnisse und Entwicklungsplanungen berücksichtigen zu können. Die Gesamtplanung ist insbesondere in Form eines Pflege- und Managementplanes (siehe nachfolgende Tabelle) einzureichen. Wurden die Anforderungskriterien erfüllt, erfolgt eine grundsätzliche Anerkennung der Gesamtplanung in schriftlicher Form. Die tatsächliche Anerkennung und endgültige Zuordnung zu potenziellen Eingriffen erfolgt im Rahmen der naturschutzfachlichen und rechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen von Vorhabensträgern im Zuge der jeweiligen Zulassungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde.

Grundsätzliche Anerkennungsvoraussetzungen sind:

1. Nachweis der dauerhaften Verfügbarkeit und Sicherung der Flächen und der geplanten Zielzustände
2. Darstellung des Ausgangszustandes für alle Schutzgüter, Benennung der Lage, Größe, Eigentümer, Nutzung, rechtliche Rahmenbedingungen
3. Darstellung der Entwicklungsziele für alle Schutzgüter und ihrer nachhaltigen Umsetzbarkeit
4. Monitoring

Eine detaillierte Darstellung der zu erfüllenden Kriterien bietet die nachfolgende Tabelle:

Im Falle der Nichteinhaltung der aufgeführten Kriterien behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, auch bereits eingerichtete Poolflächen wieder abzuerkennen. Die Möglichkeit der Zuordnung von Eingriffen in diese Pools wird damit gestoppt.

Kriterium	Beispiel
<u>Lage/Standort</u>	
aufwertungsbedürftig und –fähig (kein reiner Erhalt eines bestehenden Zustandes)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnutzung des naturschutzfachlich maximal möglichen Aufwertungspotenzials der jeweiligen Flächen • Versiegelte Flächen • naturferne Gewässer • Ackerflächen • intensiv genutztes und drainiertes Grünland • reine Nadelholzbestände
Flächen zur Biotopvernetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Lage entlang von Fließgewässern • Trittsteine zwischen Biotopen, die an geschützte Flächen oder an bereits mit Kompensationsmaßnahmen belegte Flächen angrenzen • Puffer- und Entwicklungszonen um und in Bereichen nach gemäß § 29, § 30 BNatSchG geschützten Flächen • Natura 2000 Flächen (FFH-Gebiete, und EU-Vogelschutz) • Naturschutzgebiete
innerhalb der festgelegten Suchräume aus allen drei Naturräumen des Landkreises Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Synergieeffekte zwischen landwirtschaftlich und naturschutzfachlich genutzten Flächen
Vorrangflächen aus der Zielkonzeption übergeordneter Pläne	<ul style="list-style-type: none"> • abgeleitet aus dem Raumordnungsprogramm, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises und den Landschaftsplänen der Gemeinden • Flächenaussagen aus landschaftspflegerischen Fachbeiträgen • Flächen aus der landesweiten Biotopkartierung mit Aufwertungspotential • Flächen aus landesweiten Biotopsystemen und Artenschutzprogrammen (Grünlandschutz, Fließgewässerschutz, Tierartenschutz – Storch, Otter, Amphibien -) zur Stützung/Stabilisierung der Programme

<u>Nicht geeignet:</u>	
Beeinträchtigende Raumwirkungen - Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Vorbelastungen stehen einer naturschutzfachlich gewünschten Entwicklung entgegen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lage direkt an einer Autobahn/Straßenkreuz; • Hochspannungsleitungen, • Altlastflächen
Mehrfachbelegung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die bereits anderen Zweckbestimmungen dienen (nach Darstellung des RROP, F-Planes, B-Planes oder konkreter festgestellter Fachplanungen) • Flächen, die sich bereits in naturschutzfachlichen Förderprogrammen befinden oder in sonstigen Förderprogrammen, die eine öffentliche Bezuschussung von kompensationsrelevanten Handlungen beinhalten

<u>Entwicklungsziel</u>	
Die Entwicklung der Flächen muss naturschutzfachlich / landschaftsplanerisch sinnvoll sein	<ul style="list-style-type: none"> • vorherrschende Standortsituation sowie räumliche Bezüge sind für die Erarbeitung des Entwicklungszieles ausschlaggebend • Erarbeitung eines Leitbildes • Beachtung von Schutzzwecken und Erhaltungszielen (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
Darstellung der naturschutzfachlichen Aufwertung in einem Pflege- und Managementplan	<ul style="list-style-type: none"> • Basiserfassung, Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> Überblick (Lage im Raum) Rahmenbedingungen (z.B. Nutzungsrechte, Entwicklungsperspektiven) Rechtliche Grundlagen (Schutzgebiete und rechtliche Rahmenbedingungen) Naturräumliche Grundlagen (abiotische und biotische Faktoren) Biotopkartierung Beeinträchtigungen, Konflikte Naturschutzfachliche Bewertung • Leitbild • Zielkonzept, Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> Methodische Grundlagen Biotopverbund Maßnahmenkonzept (Darstellung der Entwicklungsziele) Evtl. Besucherlenkung • Maßnahmen • Daueraufgaben – Erhalt / Pflegemaßnahmen - Sicherung
Management/Monitoring/Berichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Pachtverträge nur als Jahresverträge, die sich nicht automatisch verlängern • Festlegung der Bewirtschaftungsauflagen in Abstimmung mit UNB • Pächterbetreuung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstoß gegen Bewirtschaftungsauflagen = Abmahnung 2. Verstoß = Kündigung • Jährliche Flächenkontrolle (im Pachtvertrag verankert), diese beinhaltet eine Dokumentation der Flächenentwicklung und frühzeitiges Erkennen von Störfaktoren / -arten und der daraus folgenden Handlungsableitungen • UNB und anerkannte Naturschutzverbände dürfen die Flächen jederzeit betreten • Poolflächen dürfen z.B. durch Universitäten zu Forschungszwecken genutzt werden • Führen eines Kompensationskatasters (Darstellung der Abbuchung von Ökopunkten/Flächen)

<u>Nachhaltigkeit</u>	
Nachweis der dauerhaften Pflege und/oder Sicherung des Zielzustandes einer Kompensationsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb • Eintragung einer dauerhaften dinglichen Sicherung (Grunddienstbarkeit zugunsten des Landkreises Harburg, untere Naturschutzbehörde, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe))
Nachweis der dauerhaften finanziellen Rücklagen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Träger • Stiftung • Kein Weiterverkauf von Poolflächen an Private



Detlef Gumz